

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/64/644/5

Vorlagen-Nummer

2386/2022

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Veränderung der Verkehrsführung Kopernikusstraße (Az.: 02-1600-214-20)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

| Gremium | Datum |
|-------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim) | 19.09.2022 |

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich aber gegen straßenverkehrstechnische Maßnahmen aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Petent stellt u. a. den Antrag einen kurzen Teil der Kopernikusstr. als Einbahnstraße Richtung Heidelberger Straße zwischen Heidelbergers Straße und Kirchhoffstr. auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Einen Teil der Kopernikusstraße in eine Einbahnstraße umwandeln:**

Es wurde eine Zählung sowohl im Jahr 2008, als auch 2021 durchgeführt. Diesbezüglich ist festgestellt worden, dass sich die Verkehrsstärke auf der Kopernikusstraße der Fahrzeugverkehr nicht signifikant erhöht hat. Die Ergebnisse lauten wie folgt:

• Jahr 2008:

- o 06:00 - 10:00 Uhr = 270 Kfz
- o 15:00 - 19:00 Uhr = 320 Kfz
- o 07:45 - 08:45 Uhr (Spitzenstunde) = 99 Kfz
- o 16:00 - 17:00 Uhr (Spitzenstunde) = 87 Kfz
- o **Errechneter Tagesverkehr = 1150 Kfz**

• Jahr 2021:

- o 06:00 - 10:00 Uhr = 296 Kfz
- o 11:00 - 14:00 Uhr = 148 Kfz
- o 15:00 - 19:00 Uhr = 302 Kfz
- o 08:00 - 09:00 Uhr (Spitzenstunde) = 120 Kfz
- o 13:00 - 14:00 Uhr (Spitzenstunde) = 60 Kfz
- o 16:00 - 17:00 Uhr (Spitzenstunde) = 100 Kfz
- o **- Errechneter Tagesverkehr = 1050 Kfz**

Abschließend ist festzuhalten, dass keine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs vorliegt, sondern eine Verringerung um 100 Kfz im errechneten Tagesverkehr. Dies lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit begründen, dass am Ende der Klaprothstraße das Linksabbiegen per Anordnung verboten worden ist (Richtung Zoobrücke). Somit wäre eine Änderung der Verkehrsführung (Einführung einer Einbahnstraße) aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht notwendig und würde durch Umwegfahrten für Anlieger*innen zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen anderenorts im Quartier führen.

2. Abkürzung zur Zoobrücke über die Kopernikusstraße:

Seit dem 21.10.2021 ist per Anordnung umgesetzt worden, dass am Ende der Klaprothstraße die Verkehrsteilnehmenden nur noch nach rechts in Richtung Heidelberger

Straße abbiegen dürfen. Das bedeutet, dass ein Abbiegen nach links in Richtung Zoo-
brücke gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) verbotswidrig wäre. Insofern liegt hier-
bei die Zuständigkeit bei der Polizei Köln, die für das Ahnden von Ordnungswidrigkei-
ten im Bereich des fließenden Verkehrs primär zuständig ist. Die Größe der festgestell-
ten Verkehrsbelastung insgesamt (s. Pkt. 1) gibt keinen Anlass von einem hohen quar-
tiersbezogenen Durchgangsverkehr in der ausgewiesenen Tempo-30-Zone auszuge-
hen.

3. Zugeparkter Gehweg:

Allgemein kann vorab mitgeteilt werden, dass gemäß §2 Absatz 1 Satz 1 erster Halb-
satz StVO Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen. Eine Benutzung von Gehwegen
ist dadurch ausgeschlossen. Fahrzeuge sind alle Fahrzeuge, die zur Beförderung von
Personen oder Sachen dienen und am Verkehr auf der Straße teilnehmen.

Gemäß §12 Absatz 4 Satz 1 StVO ist das Parken auf dem Gehweg - ohne Verkehrs-
zeichen (VZ) 315 StVO oder Parkstandmarkierungen - verboten.

Des Weiteren sind gemäß §45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrich-
tungen nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend
geboten ist. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenige Verkehrszeichen
und Verkehrseinrichtungen wie möglich anzuordnen. Eine Verpflichtung der Straßen-
verkehrsbehörde, Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden durch bauliche Maß-
nahmen (z. B. Anbringung von Absperrpfosten oder Verkehrszeichen) zu unterbinden,
besteht darüber hinaus nicht.

Aus den oben genannten Gründen handelt es sich hierbei um ein Verkehrsüberwa-
chungsproblem im Bereich des ruhenden Verkehrs. Die Zuständigkeit liegt hierbei
originär bei der Verkehrsüberwachung, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese
wahrnimmt.

4. Antrag auf einen Zebrastreifen für die Heidelberger Straße auf Höhe der Koper- nikusstraße (Verbindung beider Spielplätze):

Bei der genannten Örtlichkeit handelt es sich um eine Fahrbahn mit zwei Fahrspuren
und mit vorhandenen Gleisschienen in beiden Fahrrichtungen.

Gemäß §26 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften-Straßenverkehrsordnung
(VwV-StVO) i. V. m. den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgänger-
überwegen (R-FGÜ 2001), dürfen Fußgängerüberwege (sog. Zebrastreifen) nicht
auf Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper angelegt werden.

Aus diesem Grund ist gemäß der StVO eine Errichtung eines Fußgängerüberwege nicht
möglich.

Die an der hier maßgebenden Stelle gewünschte signalisierte Querungsmöglichkeit für
den Fußverkehr wurde bereits in das Arbeitsprogramm des Amtes für Verkehrsma-
nagement aufgenommen. Aufgrund der bestehenden Anzahl von Maßnahmen, die der-
zeit durch das Amt für Verkehrsmanagement bearbeitet werden, kann mit einer Umset-
zung der Maßnahme ab dem Jahr 2024/2025 ff gerechnet werden.

Anlagen

1. Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Eingabe